



Sicherheitsgrundlagen zum Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen - Verkauf

Alle pyrotechnischen Gegenstände der Klasse T1 dürfen an Personen über 18 Jahre verkauft werden.

Voraussetzung ist die Vorlage eines schriftlichen Auftrags mit der Angabe des Verwendungszwecks (Show, Handel etc.) . Pyrotechnische Gegenstände der Klasse T2 dürfen gemäß den gesetzlichen Vorschriften nur Personen nach Vorlage einer behördlichen Berechtigung gemäß dem Sprengstoffgesetz überlassen werden.

Abbrennen § 23, Abs. 4, aus der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz

Effekte mit pyrotechnischen Gegenständen dürfen in Theatern und vergleichbaren Einrichtungen, und Effekte mit explosionsgefährlichen Stoffen dürfen in Film- und Fernsehproduktionsstätten nur vorgeführt werden, wenn der Effekt vorher gemäß der beabsichtigten Verwendung erprobt worden ist. Das Theaterunternehmen und die vergleichbare Einrichtung sowie die Film- und Fernsehgesellschaft bedürfen für die Erprobung der Genehmigung der für den Brandschutz zuständigen Stelle, für die Vorführung in Anwesenheit von Mitwirkenden und Besuchern auch der Genehmigung der für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Stelle. Die Genehmigungen können versagt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern Mitwirkender oder Dritter erforderlich ist.

§ 23, Abs. 5, aus der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz

Wer in eigener Person außerhalb der Räume seiner Niederlassung, oder ohne eine solche zu haben, auf Tourneen pyrotechnische Effekte in Anwesenheit von Besuchern verwenden will, hat dies der zuständigen Behörde zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

Lagerung

Alle Gegenstände dürfen nur in der Originalverpackung gelagert werden. Das Lager sollte kühl und trocken sein, Feuer und offenes Licht sind verboten, Funkenbildung ist zu vermeiden. Bis zu 200 kg brutto der Gegenstände aus der Klasse T1 (Lagergruppe 1.3 und 1.4) dürfen in einem gewerblich genutzten Lagerraum aufbewahrt werden. Im Verkaufsraum ist eine Lagerung nur bis 20 kg möglich. Im nicht gewerblichen Bereich dürfen bis zu 5 kg brutto der Klasse T1, Lagergruppe 1.3 G und bis zu 10 kg der Klasse T1, Lagergruppe 1.4 G, in einem unbewohnten Raum gelagert werden.

Transport

Pyrotechnische Gegenstände dürfen nur per Bahnfracht im Stückgut entsprechend den Vorschriften der GGVE oder im Straßentransport entsprechend den Vorschriften der GGVS verschickt werden. Bitte beachten Sie, daß sich dadurch die Lieferzeit verlängern kann.

Sicherheitshinweise

1. Jedem Gegenstand ist eine Gebrauchsanweisung beigelegt. Bitte lesen Sie diese aufmerksam und folgen Sie den Anweisungen genau.
2. Der Schlüssel des Zündgerätes sollte sich immer im Besitz des verantwortlichen Anwenders befinden, sowohl während des Anschlusses des Zündgerätes als auch der Bestückung der Startboxen. Den Schlüssel erst dann in das Zündgerät einstecken, wenn die Effekte gezündet werden sollen.
3. Am Abbrennplatz sollten die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen wie Absperrung des Gefahrenbereichs, Bereitstellung von Feuerlöschgeräten, Gewährleistung der ersten Hilfe etc., eingehalten werden.
4. Am Abbrennplatz, in der Nähe des Abbrennplatzes und während der Handhabung muss das absolute Rauchverbot und das Verbot von offenem Licht eingehalten werden.
5. Pyrotechnische Gegenstände dürfen nicht in der Nähe von Personen oder feuergefährdeten Objekten angebracht oder gezündet werden.
6. Die Effekte sollten nur dann gezündet werden, wenn der Anwender ungehinderte Sicht auf den Abbrennplatz hat und die notwendigen Sicherheitsanforderungen eingehalten werden.
7. Es sollten nur so viele Gegenstände mit auf die Bühne genommen werden, wie für die Vorstellung benötigt werden.
8. Eine einzige Person sollte als Anwender für den Aufbau und die Zündung verantwortlich sein.
9. Es sollte möglichst immer der kleinste pyrotechnische Gegenstand verwendet werden, um den gewünschten Effekt zu erzielen. Bitte wenden Sie sich an uns, sollten Sie sich über die Anwendung eines Effekts nicht sicher sein. Wir beraten Sie gern.

Ohne Pyrotechnik ist heute kein Zweig der Unterhaltungsbranche mehr denkbar. Ob bei Events, in Theatern, Opern, bei Rock-Konzerten oder in Discotheken: Mit Hilfe moderner Bühnepyrotechnik werden Akzente gesetzt, die immer begeistern. Beim Umgang mit pyrotechnischen Artikeln sind aber unbedingt die entsprechenden, im Sprengstoffgesetz nachzulesenden gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

Zu Ihrer Information: Pyrotechnische Gegenstände erzeugen Kombinationen von Licht, Farbe, Hitze, Geräuschen und Rauch. Der elektrischen Zündung folgt eine chemische Verbrennung, die eine kurze heftige Reaktion bei den Blitzen oder einen lang andauernden Effekt (z. B. bei Fontänen), hervorruft. Die pyrotechnischen Effekte sind, wenn sie einmal gezündet werden, nicht mehr zu stoppen. Deshalb sollten alle Effekte sorgfältig ausgewählt und dürfen nur von verantwortungsbewußten Personen angewendet werden, um jegliche Gefährdungen der Anwender und der Umgebung auszuschließen. Die sichere Anwendung der Artikel muß immer gewährleistet sein. Es ist nicht erlaubt, selbst pyrotechnische Gegenstände herzustellen oder Vorhandene zu verändern, Personenverletzungen werden gerichtlich geahndet! Wenn Sie Zweifel über die Anwendung pyrotechnischer Artikel haben oder weitere Informationen benötigen, wenden Sie sich an Ihren Fachhandel oder setzen Sie sich mit dem Importeur in Verbindung. Die Adresse des Importeurs muß auf jedem pyrotechnischen Gegenstand gut lesbar zu finden sein. Dementsprechend informieren Sie in Deutschland erst die deutsche Beschriftung auf dem Karton, die Zulassungsnummer der BAM und die Angabe der vollen Adresse des Importeurs über einen rechtmäßig erworbenen pyrotechnischen Artikel.

Fehlt eine dieser Angaben, halten Sie einen illegalen Artikel in der Hand. Deren Verwendung ist strafbar.

Stand: 7/2006